



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Europai Parliament  
Parlament European Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

2019-2024

---

## *Das Präsidium*

---

### **Mitteilung des Präsidiums Nr. 4/2020**

**Betrifft: Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums über die Regelung für die Abstimmungen**

Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass das Präsidium in seiner außerordentlichen Sitzung vom 20. März 2020 eine Ergänzung zu seinem Beschluss vom 3. Mai 2004 über die Regelung für die Abstimmungen angenommen hat. Der Zweck der Ergänzung besteht darin, unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eines alternativen Systems der elektronischen Abstimmung einzuführen.

Eine Kopie der Ergänzung ist dieser Mitteilung beigelegt.

---

Brüssel, 23.3.2020

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 20. März 2020

zur Ergänzung seines Beschlusses vom 3. Mai 2004 über die Regelung für die  
Abstimmungen

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS –

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 4 und Artikel 192 Absatz 1 der  
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Lage der öffentlichen Gesundheit haben zahlreiche Mitgliedstaaten eine Reihe von Reisebeschränkungen eingeführt. Darüber hinaus haben Belgien, Frankreich und Luxemburg zwingende Anweisungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit erlassen, die die drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments betreffen.
- (2) Die im Beschluss des Präsidiums vom 3. Mai 2004 über die Regelung für die Abstimmungen festgelegten Bestimmungen für die elektronische Abstimmungsanlage und die derzeitige praktische Umsetzung dieser Bestimmungen auf technischer Ebene setzen die physische Anwesenheit aller Mitglieder des Parlaments am selben Ort voraus.
- (3) Um das Gesundheitsrisiko für die Mitglieder und Bediensteten zu minimieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Parlament weiterhin in der Lage ist, seine legislativen und den Haushalt betreffenden Kerntätigkeiten fortzusetzen und – insbesondere – seine Rolle bei der Sicherstellung der Annahme etwaiger auf Unionsebene erforderlicher Sofortmaßnahmen uneingeschränkt wahrzunehmen, erscheint es ratsam, die Möglichkeit vorzusehen, eine alternative elektronische Abstimmungsanlage zu verwenden, wodurch das Parlament weiterhin in der Lage wäre, im Zusammenhang mit dem europaweiten Notstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit Dringlichkeitsabstimmungen durchzuführen.
- (4) Der Beschluss des Präsidiums vom 3. Mai 2004 über die Regelung für die Abstimmungen sollte dementsprechend für einen begrenzten Zeitraum geändert werden,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1*

1. Ist der Präsident der Auffassung, dass die in den Artikeln 4, 5 und 6 des Beschlusses vom 3. Mai 2004 über die Regelung für die Abstimmungen festgelegten Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Abstimmungsanlage angesichts der durch den Ausbruch von COVID-19 verursachten Lage der öffentlichen Gesundheit ein Risiko für die Gesundheit der Mitglieder oder der Bediensteten des Europäischen Parlaments darstellen

könnten oder dass die Verwendung der Anlage durch die systematischen Reisebeschränkungen, die in einer Reihe von Mitgliedstaaten gelten, maßgeblich behindert wird, kann der Präsident beschließen, dass für die von ihm festgelegten Abstimmungen die in Artikel 2 festgelegte alternative elektronische Abstimmungsanlage verwendet wird.

2. Der Präsident veröffentlicht die gemäß Absatz 1 gefassten Beschlüsse mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der betreffenden Abstimmung auf der Website des Parlaments.

### *Artikel 2*

Beschließt der Präsident gemäß Artikel 1, dass die alternative elektronische Abstimmungsanlage verwendet wird, findet die Abstimmung nach folgenden Modalitäten statt:

- a) Die Abstimmungsliste sowie der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Abstimmung werden auf der Website des Parlaments veröffentlicht. Die Abstimmungsliste, der Abstimmungszettel sowie der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Abstimmung werden jedem Mitglied über die Mailbox „plenaryvote@europarl.europa.eu“ per E-Mail an seine dienstliche Mailbox übermittelt.
- b) Das Mitglied stimmt ab, indem es den Abstimmungszettel auf Papier ausfüllt und unterzeichnet.
- c) Das Mitglied übermittelt eine Kopie seines Abstimmungszettels – eingescannt oder abfotografiert im PDF- oder JPG-Format oder in einem ähnlichen elektronischen Standardformat, das ein klares und lesbares Bild ermöglicht – per E-Mail von seiner dienstlichen Mailbox an die Mailbox „plenaryvote@europarl.europa.eu“.
- d) Der Präsident stellt das Abstimmungsergebnis auf der Grundlage der Abstimmungszettel fest, die den in den Buchstaben b und c festgelegten Anforderungen entsprechen und vor oder zu dem unter Buchstabe a genannten Zeitpunkt des Endes der Abstimmung eingegangen sind.
- e) Die Verwendung der alternativen elektronischen Abstimmungsanlage wird zusammen mit dem Abstimmungsergebnis in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. März 2020 in Kraft.

Er gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum 31. Juli 2020 und kann vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Lage der öffentlichen Gesundheit überprüft werden.